



Amt der Vorarlberger Landesregierung

PrsG-522.05

Bregenz, am 04.05.1999

An das
Bundeskanzleramt
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskünfte:
Dr. Matthias Germann
Tel: # 43(0)5574/511-20216

TELEFAX

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird;
Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten;
Bezug: Schreiben vom 08. März 1999, GZ. 30.511/2-VI/10/99

Gegen die im Betreff genannten Entwürfe werden keine Einwendungen erhoben.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Fleisch auf unerlaubte Rückstände von Hormonen, Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln wirksam zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass Befunde der veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu Rückstandsuntersuchungen durchschnittlich erst nach zwei bis drei Monaten vorliegen. Diese Erledigungsdauer entspricht nicht dem internationalen Standard, wie er in anerkannten Labors üblich ist. Die Erledigungsdauer sollte daher verkürzt werden.

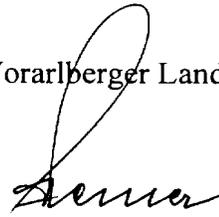
Klarstellend ist festzuhalten, dass sich aus dem Aufgabenbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten, wie er in § 3 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten sowie in der - derzeit geltenden als auch in der im Entwurf vorliegenden - Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten festgelegt ist, lediglich eine Befugnis, jedoch keine exklusive Zuständigkeit der veterinärmedizinischen Bundesanstalten zur Wahrnehmung dieses Aufgabenbereiches ergibt (vgl. auch § 9 des Gesetzes und § 10 der derzeitigen Verordnung bzw. § 8 der im Entwurf vorliegenden Verordnung).

- 2 -

Eine - auf Verfassungs- und EU-Rechtskonformität im gegebenen Zusammenhang nicht zu beurteilende - exklusive Zuständigkeit der veterinärmedizinischen Bundesanstalten ergibt sich allenfalls aus anderen bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. § 10 Abs. 1 Bangseuchen-Verordnung, BGBl.Nr. 280/1957 i.d.F. BGBl.Nr. 569/1975; § 5 Abs. 4 Bienenseuchengesetz, BGBl.Nr. 290/1988; § 4 Abs. 1 und § 6 Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995; § 27 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 i.d.F. I 66/1998; § 1 IBR/IPV-Untersuchungstellen-Verordnung, BGBl.Nr. 640/1989; § 1 Rinderleukose-Untersuchungstellen-Verordnung, BGBl.Nr. 416/1982).

Soweit eine derartige exklusive Zuständigkeit nicht besteht, können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 2 oder 3 AVG auch nichtamtliche, insbesondere nach internationalen Standards zugelassene Sachverständige zur Vornahme veterinärmedizinischer Untersuchungen herangezogen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

